



„Ungehöriges Treiben“

Abtreibungen. Gerade erst hatte der Bundestag in Deutschland das Informationsverbot für Schwangerschaftsabbrüche aufgehoben, da kippte der Supreme Court in den USA das Recht auf Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen, wonach fast die Hälfte der US-Bundesstaaten ankündigte, **Abtreibungen** zu erschweren oder ganz zu verbieten. In Österreich sind **Abtreibungen** seit 1975 legal.

Von **Susanne Krejsa MacManus** und **Christian Fiala**

„Aufgrund eines Hausdurchsuchungsbefehles konnten in der Ordination des Angeklagten schriftliche Unterlagen über die von ihm durchgeführten Eingriffe aufgefunden werden. [...] In diese verzeichnete er alle [...] ihn besuchenden Patientinnen und [...] neben Adresse und Aussehen der Patientinnen alle notwendigen anamnестischen Daten. Diese Protokollbücher waren offensichtlich für jedermanns Einsicht bestimmt. Daneben führte er noch Privataufzeichnungen in kleinen Notizheftchen, welche nur für seinen eigenen Gebrauch bestimmt waren. Diese Privataufzeichnungen enthielten alle Daten über einen durchgeführten verbotenen Eingriff. Bei der Hausdurchsuchung versuchte der Angeklagte in einem unbewachten Augenblick diese ihn schwer belastenden Privataufzeichnungen verschwinden zu lassen, was ihm jedoch nicht gelang.“

Gesundheitlich riskante Selbstabtreibungen

Zwischen 1945 und 1974 erfolgten in Österreich jährlich bis zu 300.000 verbotene **Abtreibungen**, nach anderen Quellen sogar bis zu 400.000, vor allem bis zur breiten Einführung der Pille ab den 1960-er Jahren. Dabei mussten die Frauen zwischen ihrem gesundheitlichen und ihrem strafrechtlichen Risiko abwägen: Der Großteil waren gesundheitlich riskante Selbstabtreibungen oder **Abtreibungen** durch Freundinnen, Familienmitglieder, ‚weise‘ Nachbarinnen, Laien mit mehr oder minder großen medizinischen Kenntnissen. Wer es sich aber leisten konnte und das Glück hatte, eine geheime Adresse zu erfahren, suchte einen Arzt oder eine Ärztin mit Erfahrung auf.

Für Ärzte war Geheimhaltung die oberste Priorität. Wer verbotene **Abtreibungen** vornahm – ob aus humanitären oder aus finanziellen Gründen – musste sich eine gute Verschleiерungsstrategie ausdenken. Drei mögliche Wege dazu erschließen sich aus der Auswertung von Strafgerichtsakten im Rahmen unseres Forschungsprojektes **„Abtreibung in Österreich 1945-1974“**. Dennoch ist keiner dieser Wege „absolut sicher“ gewesen, worauf allein der Umstand hinweist, dass über-

haupt Strafgerichtsakten dazu vorliegen.

Oberstes Gebot war die Verschwiegenheit

Wer die Eingriffe in der eigenen Ordination vornahm, musste sich in erster Linie um Verschwiegenheit bemühen – das betraf Familienmitglieder, Mitarbeiter, die Putzfrau, Zulieferer „verdächtiger“ Instrumente und Substanzen, Nachbarn sowie natürlich die betreffenden Frauen. Es begann schon mit der zeitlichen Organisation:

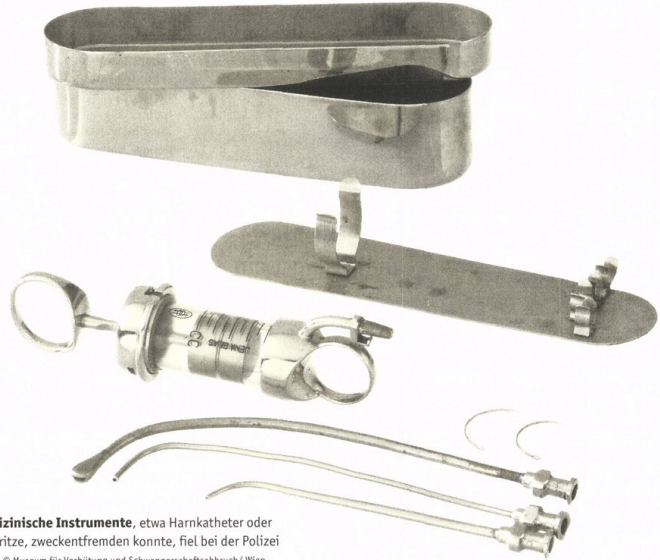
„[Er bestellte] die betreffenden Frauen [...] meist in den frühen Morgenstunden oder zu den Wochenenden, zu welchen Zeiten keine seiner Bedienerinnen bei ihm in der Wohnung und Ordination weilte.“

Weiters mussten die Frauen instruiert werden, was sie im Fall des Falles zu sagen hatten: „Dr. [...] hat mich angewiesen, im Falle mir auf dem Weg etwas passieren sollte, anzugeben, ich hätte eine Cyste gehabt. Dies ist auch richtig, weil ich neben der Schwangerschaft auch so etwas gehabt habe.“

„Nichts und niemand kann feststellen, was ich gemacht habe.“ Mit diesen Worten beruhigte etwa der Arzt K. seine Patientin nach der Curettage. Andere Ärzte gaben ihren Patientinnen den Rat, im Falle anhaltender Blutungen einige Tage abzuwarten, bis sie ein Spital aufsuchten, denn „man erkennt dann nichts mehr“.

Karteikarten konnten zum Verhängnis werden

Die nächste „Fallgrube“ waren die Aufzeichnungen, die wie im oben zitierten Fall einer Hausdurchsuchung gefunden werden konnten. „Einige Frauen haben mich [...] ersucht, ich



Wer **medizinische Instrumente**, etwa Harnkatheter oder Klistierspritze, zweckentfremden konnte, fiel bei der Polizei nicht auf. © Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch/ Wien

300

Tausend verbotene **Abtreibungen** erfolgten in Österreich allein zwischen 1945 und 1974, manche Quellen gehen sogar von bis zu 400.000 illegalen **Abtreibungen** aus.

solle keine Karteikarte über sie anlegen, doch habe ich auch in diesen Fällen über diese Frauen eine Karteikarte geführt [...] um für den Fall, dass Komplikationen eintreten sollten, eine Evidenz über die Patientin zu haben.“

Eine bessere – weil vor Gericht meistens sicherere – Möglichkeit war es für den Arzt oder die Ärztin, mit Kollegen zu kooperieren, die Gutachten über die medizinische Notwendigkeit des Eingriffes ausstellten. Der Eingriff fand dann meist in einem Sanatorium statt. So bot sich Damen aus ‚Kreisen mit gesichertem Einkommen‘ nicht nur eine Hintertür

aus dem gesetzlichen **Abtreibungsverbot**, sondern der Eingriff verlief im Normalfall auch **medizinisch sicherer**. Auch konnten sich Ärzte gegebenenfalls vor Gericht auf unterschiedliche Lehrmeinungen über die Notwendigkeit eines Abbruchs bei manchen Indikationen berufen.

Manche Mediziner beriefen sich auf einen ärztlichen „Irrtum“

Schließlich gab es für Mediziner auch noch die Möglichkeit, sich auf einen ärztlichen „Irrtum“ zu berufen:

Die Hintertür für solche (vorgeblich) therapeutischen Abbrüche waren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, wonach Ärzte dann nicht verurteilt werden konnten, wenn sie irrtümlich der Meinung waren, „das Leben der Mutter wäre bei Fortbestand der Schwangerschaft gefährdet gewesen.“ Denn dass eine „nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit“ besteht, lässt sich erst dann zweifelsfrei erkennen, wenn dieser Schaden eingetreten ist, wenn also die Patientin verstorben oder schwer krank ist.

Gerichte erfuhren von **Abtreibungen** im Wesentlichen durch Anzeigen, das kam allerdings sehr selten vor. Oder wenn ein Eingriff schliefgegangen war und die Patientin ins Spital eingeliefert werden musste: „Durch eine [...] von dem Angeklagten [...] durchgeführte unsachgemäße Curettage, die zu schweren Blutungen in die Bauchhöhle der Patientin führte und die operative Beseitigung der Gebärmutter zur Folge hatte, kamen die strafbaren Handlungen des Angeklagten ans Tageslicht.“

Abtreibungen wurden oft durch unglaubliche Zufälle bekannt

Anzeigen erfolgten von Nachbarn wegen des „unmoralischen Lebenswandels“ der Frau, aus Neid über das hohe Einkommen des Arztes, wegen der „Ungehörigkeit“ des Treibens einer Hebamme oder um ganz allgemein „für Ordnung zu sorgen“. Gelegentlich gab es ein Sich-Verplappern im Zuge anderer Gerichtsfälle, mitunter kamen der Exekutive entsprechende Gerüchte zu Ohren. „Wer einmal [...] Akten durchblättert, wird immer wieder überrascht sein von der teilweise unglaublichen Zufälligkeit der Umstände, die zum Bekanntwerden des Verbrechens geführt haben.“

Wenn es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Anzeige oder zu einem Verhör oder sogar zu einem Gerichtsverfahren kam, beispielsweise wegen eines medizinischen Notfalls, dann standen die medizinischen Aufzeichnungen im Mittelpunkt des Interesses. Etwa so: „Bis zu seiner [...] Verhaftung hat er auf Grund seiner von ihm selbst geführten Bücher nachweisbar etwa 1.400 derartige Eingriffe durchgeführt [...]“

Vom Gericht beauftragte Gutachter verglichen die Unterlagen, Stellungnahmen und Aussagen der involvierten Ärzte und Ärztinnen mit den Schilderungen der Angeklagten und eventueller Zeugen. „Hier ist es die Aufgabe der Sachverständigen, auf Grund ihrer medizinischen und psychologischen Fachkenntnisse ihr Gutachten abzugeben.“ Die entsprechenden Beispiele lassen sich aus dokumentierten Strafprozessakten ablesen.

Sachverständige überführten Ärzte aufgrund ihrer Dokumentation

Etwa so: Weil der Arzt auf seiner Karteikarte „nur einen Ausfluss und eine Erosion [vermerkt] habe und letztere mit einer Ätzung mit Silbernitrat behandelt hätte, eine Maßnahme, die nicht im Einklang steht mit den Schilderungen der Frau [...], ist für den Gutachter [und nachfolgend das Gericht, Anm. d. A.] ganz klar, dass hier ein **Schwangerschaftsabbruch** erfolgt ist: „Die Art des festgestellten instrumentellen Eingriffes ist mit der angegebenen Behandlungsweise nicht im Einklang zu bringen.“

Wie bereits erwähnt, boten **Abtreibungen** im Rahmen einer Ärzte-



Wenn Männer Kinder bekämen, wäre die Abtreibung längst ein Sakrament.

Lore Lorentz
Deutsche Kabarettistin

kooperation im Falle einer Anzeige mehr Schutz, weil sie einander deckten. Dafür ein Beispiel aus einem Strafakt.

Fallbeispiel einer Kooperation

Eine Frau konnte die Schwangerschaft nicht austragen, da sie noch sehr jung war und weder sie noch ihr Freund genug Geld für Wohnung etc. hatten. „Sie habe dem Arzt von ihrem Zustand Mitteilung gemacht und ihm gesagt, daß sie die Schwangerschaft [ab]brechen lassen wolle. [...] Er habe sie nach Krankheiten gefragt. Sie habe erklärt, daß sie bis auf Kinderkrankheiten keine gehabt hätte.“ Daraufhin ruft der Arzt einen Internisten an und bittet ihn, sich die Patientin anzuschauen. Dieser habe sie als erstes „nach bestehenden oder überstandenen Krankheiten und sonstigen Beschwerden gefragt.“ Anschließend untersucht er sie und nimmt ihr eine Blutprobe ab. In ihre Krankengeschichte schreibt er „trotz intensiver Medikation [...] sei es seit Beginn der



Scheidenspülungen wurden von manchen „Experten“ noch während der Vereinigung zwischen Mann und Frau empfohlen. © Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch / Wien

Abb. 4. Stellung, in welcher die Ausspülung erfolgen soll

Gravidität zu unstillbarem Erbrechen, Müdigkeit, Schläfrigkeit, Schwindel und Gewichtsabnahme gekommen.“ Es gäbe Hinweise auf eine

drüsen-Überfunktion und Herzmuskelfehler in solchen Bescheinigungen „am beliebtesten, weil sich die Unrichtigkeit der Diagnose später nur schwer feststellen lässt.“

Medizinische Indikation oder nur Vorspiegelung einer solchen?

Die Erwähnung einer intensiven Medikation machte den Gerichtsgutachter stutzig, da der **Schwangerschaftsabbruch** bereits am Tag nach der Untersuchung und dem Laboratoriumsbefund stattgefunden hatte. Er lässt auch seine Zweifel durchklingen, ob „die niedergelegten Befunde tatsächlich bei Frau [...] erhoben wurden“ und ob „sie die in dem Indikationszeugnis aufscheinende interne Medikation auch wirklich erhalten hat“

Der Gutachter kann jedoch nur Empfehlungen aussprechen: „Es muß [...] der Beweiswürdigung des Gerichtes überlassen bleiben, welcher Darstellung Glauben zu schenken ist und ob verbotene Eingriffe lediglich unter Vorspiegelung einer medizinischen Indikation gesetzt worden sind.“

Dr. Susanne Krejsa MacManus ist Projektleiterin am Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch (MUVS) in Wien und Mitglied der AG Medizingeschichte/ Medical Humanities an der ÖAW.

Dr. Christian Fiala ist Gynäkologin und Leiterin des Ambulatoriums Gynamed in Wien und Salzburg sowie Gründerin und Direktorin des Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch.

Die Literaturangaben zum Artikel lesen Sie online unter www.springermedizin.at.

Wir versorgen Österreich.

DFP e-Learning
Antipsychotika:
Therapie-Umstellung

Referent: Prim. PD. Dr. Andreas Erfurth
Fortbildungsanbieter: Klinik Hietzing, 1. Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

http://bit.ly/Antipsychotika-MOV

Springer Medizin

Mit freundlicher Unterstützung von:
SANDOZ A Novartis Division
AT2106175175

WEEBCAST – SMARTPHONE KOMPATIBEL

DFP-Punkte 2

Buchtipps

Unheimlich aktuell



„Heimlichkeit“ lautet der Titel dieses Romans über einen Mord in einem „Museum, über das man nicht spricht“. Schauplatz ist natürlich das Museum für Verhütung und **Schwangerschaftsabbruch**.

bruch (MUVS) in Wien, Autoren sind dessen Gründer und Direktor Dr. Christian Fiala sowie die Wissenschaftlerin Dr. Susanne Krejsa MacManus, Projektleiterin am MUVS.

Von Verdächtigungen, Einbildungen und alten Schmerzen ist im Werk die Rede, gleichzeitig erzählt der Roman die Geschichte der Verhütung, des **Schwangerschaftsabbruchs** und der Schwangerschaftstests.

Susanne Krejsa MacManus und Christian Fiala
Heimlichkeit
Omnino Verlag, Berlin 2020,
240 S., Softcover, 14,99 Euro
ISBN 978-3958941588



374 Selbstbekenntnisse von Frauen, die abgetrieben hatten, sorgten 1971 in Deutschland für einen Skandal. © Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch / Wien